



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Az.: 4.1.3 PE 206 - 012

Bearbeitet von Frau Ursula Capelle

Datum: 10.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Bortfeld, Landkreis Peine 206, wird nach §§ 61, 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung vom 05.03.2018, 00:00 Uhr

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Bortfeld und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 S. 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens am 12.12.2013 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche wurden entweder vollinhaltlich zurückgenommen oder durch Nachträge zum Flurbereinigungsplan geregelt. Der Flurbereinigungsplan ist seit dem 27.02.2017 unanfechtbar.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG zum 01.10.2011 und Vereinbarungen haben die Teilnehmer bzw. Nutzungsberechtigten die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Landabfindungen bereits in Besitz genommen. Die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen sind im Wege des Vorausbaus nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG von der Teilnehmergeinschaft hergestellt worden. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 Abs. 2 bedarf diese Ausführungsanordnung daher nicht. Die Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61, 62 FlurbG sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig erhoben werden.


(Capelle)



Dienstgebäude Wilhelmstr. 3
38100 Braunschweig
Telefon (0531) 484 2120
Telefax (0531) 2066